

Amtsblatt

Nr. 64

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Rosdorf

Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 "Hagenbreite Südost / Bahnhofstraße 4 - 6a	1063
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 "Hagenbreite Südost / Bahnhofstraße 4 - 6a	1067

Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 „Hagenbreite Südost/ Bahnhofstraße 4 – 6 a“

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 24.02.2020 eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 071 „Hagenbreite Südost/ Bahnhofstraße 4 – 6 a“ gefasst. Die Veränderungssperre wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 20.03.2020 bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 071 „Hagenbreite Südost/ Bahnhofstraße 4 – 6 a“ wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- a) § 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

b) Hinweis gem. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes

Erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

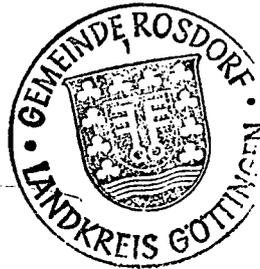
- c) Hinweis gem. § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über den Entschädigungsanspruch bei über vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Entschädigungsanspruches durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen wird hiermit hingewiesen.

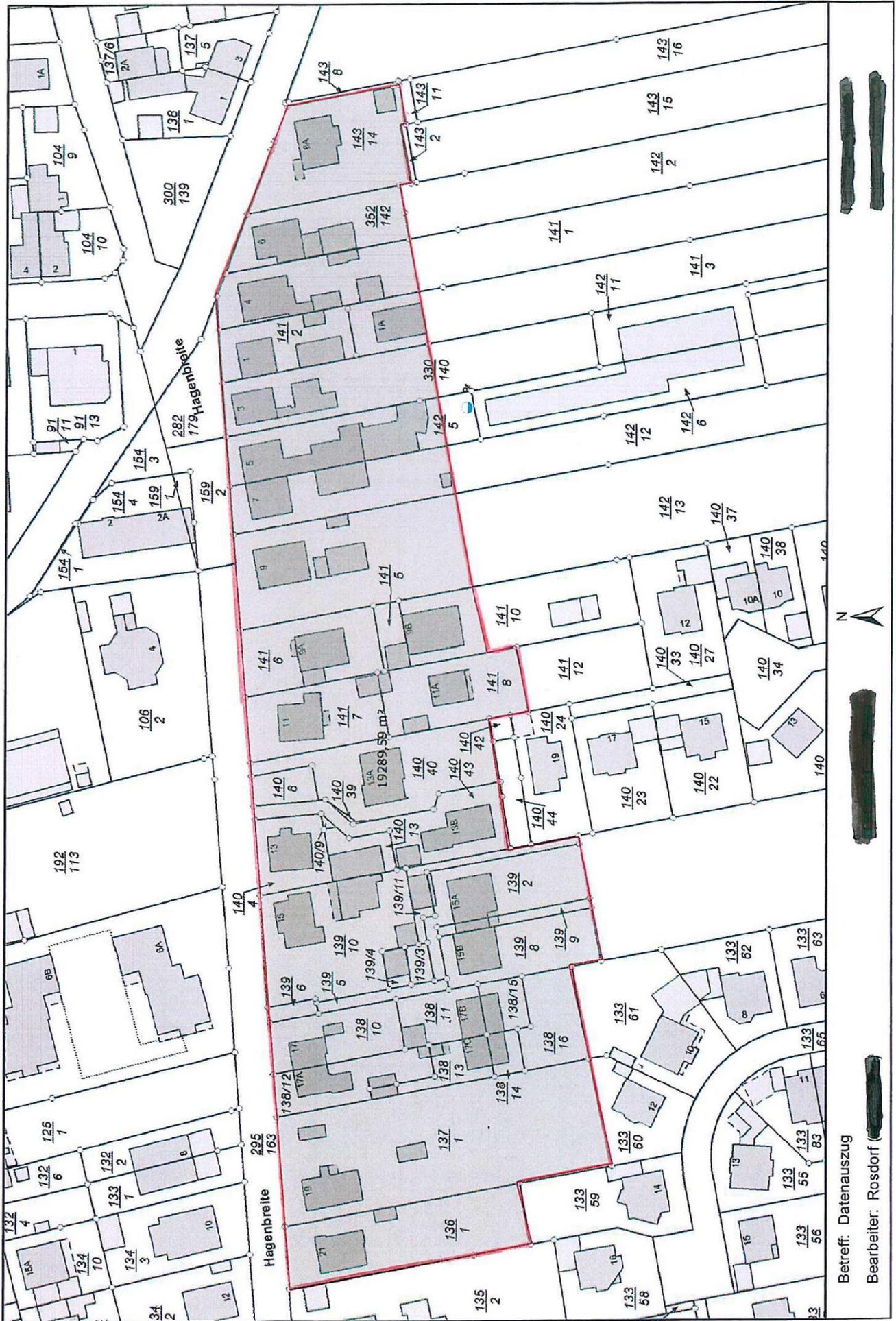
Die o. g. Aufhebungssatzung liegt zusätzlich für zwei Wochen im Fachdienst Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf im Zimmer 3 öffentlich aus und kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0551 78901-35 während der Öffnungszeiten, und zwar montags bis freitags von 8:00 – 12:00 und zusätzlich montags und donnerstags von 15:00 – 17:00, eingesehen werden.

Rosdorf, 22.09.2020



Der Bürgermeister





Betreff: Datenauszug
 Bearbeiter: Rosdorf

Die Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung des Amtsblattes Nr. 63 vom 24.09.2020 auf Seite 1045.

Satzung

über die Veränderungssperre der Gemeinde Rosdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 „Hagenbreite Südost/Bahnhofstraße 4 – 6a“

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Rosdorf aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 24.02.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 071 „Hagenbreite-Südost/Bahnhofstraße 4 – 6a“ aufzustellen. Es soll die Höchstanzahl der Wohnungen für ein Grundstück und die Zufahrtsbreiten zum Grundstück festgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der nächst erreichbaren Ausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Rosdorf, Rosdorf aktuell.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 136/1
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 137/1
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/12
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/13
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/14
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/16
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/15
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/11
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/10
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/6
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstücke 139/5
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/9
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/2
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/11
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/3
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/4
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/10
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/4

- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/9
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/13
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/43
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/40
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/39
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/7
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/6
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/5
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/10 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/13 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/12 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/5 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 330/140 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/2
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/3 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/1 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 352/142 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 143/14

Maßgeblich ist die Planzeichnung, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung , Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben:
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Göttingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise : Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Rosdorf , Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, während der Öffnungszeiten von jedermann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0551-7890135 eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 (1) BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit und die schriftliche Beantragung gemäß § 18 (2) BauGB wird hingewiesen.

Rosdorf, den 25.06.2020

S. S.

Steinberg

Bürgermeister



Die Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung des Amtsblattes Nr. 63 vom 24.09.2020 auf Seite 1048.